

Anhang 1 zum Vorsorgereglement

Beitrags- und Leistungsmodule gültig ab 01.01.2018

Versicherter Lohn

L1a Modul versicherter Lohn

Das Modul L1a entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG und beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination und Lohnbeschränkungen gemäss BVG:

Der versicherte Lohn im Modul L1a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne des AHVG bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG
abzüglich Koordinationsbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L1b Modul versicherter Lohn

Das Modul L1b beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung:

Der versicherte Lohn im Modul L1b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne des AHVG

abzüglich Koordinationsbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.



L2a Modul versicherter Lohn

Das Modul L2a beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination und Lohnbeschränkung gemäss BVG / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:

Der versicherte Lohn im Modul L2a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne des AHVG bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG
abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsbetrag gemäss Art. 8
Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.



L2b Modul versicherter Lohn

Das Modul L2b beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle gemäss BVG:

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:

Der versicherte Lohn im Modul L2b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne des AHVG

abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsbetrag gem. Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.



L3 Modul versicherter Lohn

Das Modul L3 sieht weder eine Eintrittsschwelle, noch eine Koordination, noch eine Lohnbeschränkung vor.

Als versicherter Lohn gilt der tatsächlich massgebende Lohn im Sinne des AHVG.

Gültig ab 01.01.2018.

Bern, 06.12.2017



Beat Reichen
Präsident



Urs Niklaus
Direktor